

Gewässerordnung

Auf dem Boden der Fischereigesetze, insbesondere der umfassenden Hegeverpflichtung, unter Zugrundelegung fischwaidgerechten Handelns und der Achtung der Kreatur und Natur, erlässt der Bezirksfischereiverein Coburg e.V. folgende Gewässerordnung:

Allgemeines

1. Die Mitglieder des Vereins sind dem Umwelt-, Tier- und Naturschutz besonders verpflichtet. Dies erfordert eine pflegliche Behandlung der Vereinsgewässer sowie eine Schonung der Tier- und Pflanzenwelt am und im Gewässer. Jede mehr als erforderliche Beunruhigung der Tierwelt ist zu vermeiden. Jeglicher Unrat (eigener und vorgefundener) am Angelplatz ist zu entsorgen. Tote Fische sind dem Gewässer zu entnehmen.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie Vorgaben durch die Vereinsatzung und diese Gewässerordnung sind bindend.
3. Den Weisungen von Mitgliedern der Vorstandschaft, der Fischereiaufseher und den für spezielle Aufgaben von der Vorstandschaft beauftragten Personen, ist Folge zu leisten.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, jeden Angler an den Vereinsgewässern zu kontrollieren. Festgestellte Verstöße sind der Vorstandschaft zu melden.
5. Bei Vereinsveranstaltungen und Arbeitseinsätzen sind sämtliche Vereinsgewässer für das Angeln gesperrt. Ausnahmen können Mitglieder der Vorstandschaft im Einzelfall genehmigen.
6. Die durch eine Gewässerpatenschaft für das Umgehungsgerinne am Mittelberger Wehr erworbenen Verpflichtungen gelten für alle Angler. Der Durchfluss des Gerinnes ist von Allen sicherzustellen Die Beseitigung von Hemmnissen ist nicht alleine Aufgabe der Vorstandschaft.
7. Gewässer können ohne Vorankündigung gesperrt werden.
8. Das Errichten oder Betreiben offener Feuerstellen an den Gewässer ist ohne Erlaubnis der Vorstandschaft verboten.

Fischereiliche Bestimmungen

1. Die Angelzeit für stehende Gewässer beginnt mit dem Erwerb des Erlaubnisscheins und endet am 31.12. jeden Jahres. Die Angelzeit für Fliessgewässer umfasst den Zeitraum vom 16.04. bis 31.12. j. J.; ab 01.10. sind jedoch nur noch Kunstköder erlaubt.
2. Tageskarten sind in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr des dort vermerkten Datums gültig.

3. Die Fangbücher sind ordnungsgemäß zu führen. Gefangene maßige Fische sind **unverzüglich** einzutragen. Fließgewässerangler müssen vor Beginn des Fischens das Datum eintragen. Nur in Verbindung mit dem Datum erlangt der Erlaubnisschein Gültigkeit (Ausnahme s. Ziff. 6).
Fangbücher sind korrekt ausgefüllt bis zum Jahresende, spätestens jedoch beim Erwerb eines neuen Erlaubnisscheines, beim Gewässerwart abzugeben. Ohne Abgabe des Fangbuches wird keine neue Fischereierlaubnis erteilt.
Fangbücher sind Grundlage für den Neubesatz und die Bewirtschaftung der Gewässer.
4. Fangbegrenzungen sowie spezielle Regelungen für einzelne Gewässer sind den Erlaubnisscheinen zu entnehmen.
5. Die festgelegte Fangmenge der Kombikarte darf auch dann nicht überschritten werden, wenn zwischen den einzelnen Gewässern gewechselt wird.
6. Bei Erreichen der festgelegten Tagesfangmengen ist das Fischen auf die Gruppe der Fried- bzw. Raubfische unverzüglich einzustellen.
7. Beim Fischen auf Krebse ist der Erlaubnisschein mitzuführen. Der Datumseintrag ist jedoch nicht erforderlich. Das Mitführen einer Handangel beim Krebsfang ist nicht gestattet.
8. Wird mit der Senke auf Köderfische gefischt, so ist daneben nur noch eine Handangel erlaubt.
9. Pro Handangel ist eine Anbißstelle mit einem einschenkeligen Haken erlaubt (Ausnahme: Spinnfischen).
10. Jeder Angler ist verpflichtet am Gewässer Hakenlöser, Unterfangkescher und Längenmaß mitzuführen.
11. Der Verkauf von Fischen oder Krebsen ist nur mit der Erlaubnis der Vorstandschaft zulässig.
12. Das Zusammenlegen von Fängen und der Tausch von Fischen ist nicht erlaubt.
13. Graskarpfen sind unverzüglich zurückzusetzen.
14. Änderungen werden im Schaukasten am Vereinsheim und auf der Internet-Seite des Vereins bekannt gemacht.

Diese Gewässerordnung tritt ab dem 01.01.2012 in Kraft.

Die Vorstandschaft